

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2023

Wien, 1. Juni 2023

Stück 2

5964. Mitteilung

Übersicht: Änderung von Katastralgemeinden

5965. - 5974. Verordnung

Änderung von Katastralgemeinden

5975. Mitteilung

**Übersicht: Änderung der Koordinaten von
Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen**

5976. - 5978. Verordnung

**Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der
Geocodierungen von Adressen**

5979. Mitteilung

**Übersicht: Umwandlung von Grundstücken nach einem
Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der
Bodenreform**

5980. - 6001. Verordnung

**Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren
der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform**

6002. Mitteilung

Zeitskala

5964. Mitteilung

Übersicht der Änderung von Katastralgemeinden gem. § 7 Vermessungsgesetz in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	Katastralgemeinde	Gemeinde	Verw./polit. Bez./Mag.	VA	BL
5965	Gföhleramt	StG Gföhl	Krems	Krems an der Donau	NÖ
5965	Lengfelderamt	StG Gföhl	Krems	Krems an der Donau	NÖ
5966	Altpölla	MG Pölla	Zwettl	Gmünd	NÖ
5966	Wegscheid	MG Pölla	Zwettl	Gmünd	NÖ
5967	St. Pölten	Stadt St. Pölten	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
5967	Waitzendorf	Stadt St. Pölten	St. Pölten	St. Pölten	NÖ
5968	Peisching	StG Neunkirchen	Neunkirchen	Wr. Neustadt	NÖ
5968	Neunkirchen	StG Neunkirchen	Neunkirchen	Wr. Neustadt	NÖ
5969	Stauf	MG Frankenmarkt	Vöcklabruck	Gmunden	OÖ
5969	Weißkirchen	OG Weißkirchen im Attergau	Vöcklabruck	Gmunden	OÖ
5970	Breitenau	OG Pennewang	Wels-Land	Wels	OÖ
5970	Irnharting	MG Gunskirchen	Wels-Land	Wels	OÖ
5971	Laimbach	OG Hippach	Schwarz	Innsbruck	T
5971	Zell am Ziller	MG Zell am Ziller	Schwarz	Innsbruck	T
5972	Kitzbüchel Land	StG Kitzbüchel	Kitzbüchel	Kufstein	T
5972	Kitzbüchel Stadt	StG Kitzbüchel	Kitzbüchel	Kufstein	T
5973	Thierberg	StG Kufstein	Kufstein	Kufstein	T
5973	Morsbach	StG Kufstein	Kufstein	Kufstein	T
5974	Lienz	StG Lienz	Lienz	Lienz	T
5974	Patriasdorf	StG Lienz	Lienz	Lienz	T

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde

Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat

VA: Vermessungsamt

BL: Bundesland

5965. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. April 2023 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Gföhleramt und Lengfelderamt.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Gföhleramt (Nr. 12013) und Lengfelderamt (Nr. 12024), beide Stadtgemeinde Gföhl, Gerichtsbezirk Krems an der Donau und politischer Bezirk Krems, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 1224 der KG Gföhleramt von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Lengfelderamt eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 392/2023/12, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 20. April 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.283.256

5966 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2023 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Altpölla und Wegscheid.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Altpölla (Nr. 24004) und Wegscheid (Nr. 24066), beide Marktgemeinde Pölla, Gerichts- und politischer Bezirk Zwettl, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 728/46 und 736/105 der KG Altpölla von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Wegscheid eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd – Dienststelle Zwettl aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 402/2023/07, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.320.800

5967 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. April 2023 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden St. Pölten und Waitzendorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden St. Pölten (Nr. 19544) und Waitzendorf (Nr. 19600), beide Stadt mit eigenem Statut St. Pölten, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 1203/1, 1203/3, 1203/4, 1204/1, 1204/5, 1204/6, 1204/7, 1204/9, 1204/10, 1204/11, 1204/12, 1204/13, 1205/5, 1205/6, 1205/7, 1205/8, 1205/9, 1205/10, 1205/11, 1205/12, 1205/13, 1205/14 und .2316 der KG St. Pölten von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Waitzendorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt St. Pölten aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 855/2023/19, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 13. April 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.265.140

5968 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 24. Februar 2023 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Peisching und Neunkirchen.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Peisching (Nr. 23326) und Neunkirchen (Nr. 23321), beide Stadtgemeinde Neunkirchen, Gerichts- und politischer Bezirk Neunkirchen, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 291/11 der KG Peisching von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Neunkirchen eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wr. Neustadt aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 4/2023/23, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 24. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.141.686

5969 • Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 11. Mai 2023 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Stauf und Weißenkirchen.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Stauf (Nr. 50026, Marktgemeinde Frankenmarkt) und Weißenkirchen (Nr. 50032, Ortsgemeinde Weißenkirchen im Attergau), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Vöcklabruck, werden entsprechend der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31. August 2020, LGBl. Nr. 77/2020, derart geändert, dass die Grundstücke 1570/1, 1570/2, 1642/1 und 1649/1 der KG Stauf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Weißenkirchen eingegliedert, sowie die Grundstücke 4001/1, 4001/2, 4001/3, 4001/4, 4001/5 und 4001/6 der KG Weißenkirchen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Stauf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmunden aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 182 und 183/2020/50, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 11. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.312.537

5970. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Februar 2023 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Breitenau und Irnharting.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Breitenau (Nr. 51107, Gemeinde Pennewang, Gerichtsbezirk Wels, Verwaltungsbezirk Wels-Land) und Irnharting (Nr. 51212, Marktgemeinde Gunskirchen, Gerichtsbezirk Wels, Verwaltungsbezirk Wels-Land), werden entsprechend der Verordnung der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31.03.2022, LGBl. Nr. 32/2022, derart geändert, dass die Grundstücke 1314/2, 2037/1, 2674/3 und 2674/4 der KG Irnharting von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Breitenau eingegliedert, sowie die Grundstücke 1271/2, 1271/3, 1271/4 der KG Breitenau von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Irnharting eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wels aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 999/2022/51 und GFN 1000/2022/51, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 21. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.129.735

5971. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. April 2023 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Laimach und Zell am Ziller.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Laimach (Nr. 87112, Ortsgemeinde Hippach) und Zell am Ziller (Nr. 87124, Marktgemeinde Zell am Ziller), beide Gerichtsbezirk Zell am Ziller und Verwaltungsbezirk Schwaz, werden entsprechend der Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 6. September 2022, LGBl. Nr. 87/2022, derart geändert, dass das Grundstück 1182/2 der KG Laimach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Zell am Ziller eingegliedert, sowie die Grundstücke 580/1, 580/3 und 580/4 der KG Zell am Ziller von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Laimach eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Innsbruck aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 648/2023/81, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. April 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.248.997

5972. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 24. Februar 2023 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Kitzbühel Land und Kitzbühel Stadt.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Kitzbühel Land (Nr. 82107) und Kitzbühel Stadt (Nr. 82108), beide Stadtgemeinde Kitzbühel, Gerichts- und politischer Bezirk Kitzbühel, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 21/2 der KG Kitzbühel Stadt von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Kitzbühel Land eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Kufstein aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 2138/2022/83, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 24. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.099.190

5973. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 14. März 2023 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Thierberg und Morsbach.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Thierberg (Nr. 83017) und Morsbach (Nr. 83022), beide Stadtgemeinde Kufstein, Gerichts- und politischer Bezirk Kufstein, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke .13, 222/1 und 222/3 der KG Thierberg von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Morsbach eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Kufstein aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 785/2022/83, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 14. März 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.165.924

5974. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 16. März 2023 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Lienz und Patriasdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Lienz (Nr. 85020) und Patriasdorf (Nr. 85028), beide Stadtgemeinde Lienz, Gerichts- und politischer Bezirk Lienz, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 3257 und 1659/5 der KG Lienz von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Patriasdorf eingegliedert, sowie die Grundstücke 1012, 1013 und 1014 der KG Patriasdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der KG Lienz eingegliedert, werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Lienz aufliegenden technischen Unterlagen, GFN 15 und 16/2023/85, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 16. März 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.165.969

5975. Mitteilung Übersicht der von einer Verordnung gem. § 13 (4) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
5976	Wollanig	Villach	K
5976	Faak	Villach	K
5976	Federaun	Villach	K
5976	Judendorf	Villach	K
5976	Perau	Villach	K
5976	Pogöriach	Villach	K
5976	St. Martin	Villach	K
5976	St. Stefan	Villach	K
5976	Vassach	Villach	K
5976	Villach	Villach	K
5976	Völkendorf	Villach	K
5977	Heiligengeist	Villach	K
5978	Langenstein	Linz	OÖ
5978	Gallham	Linz	OÖ

5976. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Februar 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Wollanig, Faak, Federaun, Judendorf, Perau, Pogöriach, St. Martin, St. Stefan, Vassach, Villach und Völkendorf.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Wollanig	Nr. 75459
Faak	Nr. 75410
Federaun	Nr. 75411
Judendorf	Nr. 75421
Perau	Nr. 75432
Pogöriach	Nr. 75434
St. Martin	Nr. 75441
St. Stefan	Nr. 75443
Vassach	Nr. 75452
Villach	Nr. 75454
Völkendorf	Nr. 75455

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Villach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.103.842

5977. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 9. Februar 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Heiligengeist, Nr. 75418.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung
Triangulierungspunkte: 257-200, 304-200, 305-200
Einschaltpunkte: 2, 26

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Villach während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 9. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.103.842

5978. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 21. Februar 2023 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in den Katastralgemeinden Langenstein und Gallham.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in den folgenden Katastralgemeinden wurden die Koordinaten aller Festpunkte neu bestimmt.

Langenstein	Nr. 43104
Gallham	Nr. 45009

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Linz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 21. Februar 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.115.220

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neurechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neurechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

5979. Mitteilung Übersicht der von einer Verordnung gem. § 20 (2) VermG betroffenen Katastralgemeinden in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

<i>V</i>	<i>Katastralgemeinde</i>	<i>Vermessungsamt</i>	<i>Bundesland</i>
5980	Eberndorf	Völkermarkt	K
5981	Gablern	Völkermarkt	K
5982	Ginning	Amstetten	NÖ
5983	Lasee	Gänserndorf	NÖ
5984	Lasee	Gänserndorf	NÖ
5985	Loidesthal	Gänserndorf	NÖ
5986	Großkainraths	Gmünd	NÖ
5987	Gerweis	Gmünd	NÖ
5988	Wolfsbach	Krems	NÖ
5989	Drosendorf Stadt	Krems	NÖ
5990	Heinrichsreith	Krems	NÖ
5991	Langau	Krems	NÖ
5992	Inning	St. Pölten	NÖ
5993	Isper	St. Pölten	NÖ
5994	Ritzengrub	St. Pölten	NÖ
5995	Absdorf	St. Pölten	NÖ
5996	Unterwölbling	St. Pölten	NÖ
5997	Aichbach	St. Pölten	NÖ
5998	Mayerhöfen	St. Pölten	NÖ
5999	Dreistetten	Wr. Neustadt	NÖ
6000	Ginzlsdorf	Ried im Innkreis	OÖ
6001	St. Martin	St. Johann im Pongau	S

5980. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Eberndorf, KG Nr. 76102, (Gerichtsbezirk Völkermarkt).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Eberndorf, KG-Nr. 76102, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Kärntner Agrarbehörde (GZ-Verfahren: 10-ABK-ZL-5-NEU) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Völkermarkt vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1369 bis 1372	433 bis 435/2023

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Völkermarkt unter den Geschäftsfallnummer GFN 461/2022/76 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 209/2023/76 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen; 2023-0.221.191

5981. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Gablern, KG Nr. 76103, (Gerichtsbezirk Völkermarkt).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Gablern, KG-Nr. 76103, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Kärntner Agrarbehörde (GZ-Verfahren: 10-ABK-ZL-5-NEU) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Völkermarkt vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2872, 2873, 2876 bis 3009, 3011	436 bis 467/2023, 469 bis 494/2023

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Völkermarkt unter den Geschäftsfallnummer GFN 462/2022/76 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 210/2023/76 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.221.191

5982. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Ginning, KG Nr. 22111, (Gerichtsbezirk Scheibbs).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Ginning, KG-Nr. 22111, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-722/0009) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Scheibbs vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
633 bis 641	303 bis 311/2023/220

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Amstetten unter den Geschäftsfallnummern GFN 195/2021/03 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 441/2021/03 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.178.613

5983. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Lasee, KG Nr. 06305, (Gerichtsbezirk Gänserndorf).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Lasee, KG-Nr. 06305, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-711/0011) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Gänserndorf vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2053 bis 2055	9677 bis 9680/2022/060

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gänserndorf unter der Geschäftsfallnummer GFN 284/2021/06 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.122.701

5984. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Lasee, KG Nr. 06305, (Gerichtsbezirk Gänserndorf).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Lasee, KG-Nr. 06305, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-651/0018) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Gänserndorf vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
2006 bis 2050, 2016 bis 2022, 2024 bis 2050	9681 bis 9702/2022/060

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gänserndorf unter der Geschäftsfallnummer GFN 2978/2022/06 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.122.701

5985. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Loidesthal, KG Nr. 06115, (Gerichtsbezirk Gänserndorf).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Loidesthal, KG-Nr. 06115, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-697/12) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Gänserndorf vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
5321 bis 5326	9669 bis 9676/2022/060

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gänserndorf unter den Geschäftsfallnummern GFN 2744/2020/06 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 3387/2020/06 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.122.701

5986. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Großkainraths, KG Nr. 24022, (Gerichtsbezirk Zwettl).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Großkainraths, KG-Nr. 24022, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-817-11-LP-01-24022) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Zwettl vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
916 bis 922	978 bis 985/2023/243

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd – Dienststelle Zwettl unter den Geschäftsfallnummern GFN 1970/2022/07 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2155/2022/07 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.256.733

5987. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Gerweis, KG Nr. 24019, (Gerichtsbezirk Zwettl).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Gerweis, KG-Nr. 24019, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-817-11-LP-01-24019) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Zwettl vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1005 bis 1016	963 bis 977/2023/243

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Gmünd – Dienststelle Zwettl unter den Geschäftsfallnummern GFN 1969/2022/07 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2153/2022/07 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.256.733

5988 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Wolfsbach, KG Nr. 10239, (Gerichtsbezirk Horn).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Wolfsbach, KG-Nr. 10239, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z- 128/0100) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Horn vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1265 bis 1336, 1338 bis 1398, 1403 bis 1561, 1563 bis 1564, 1566 bis 1575, 1578, 1581 bis 1604	652 bis 781/2023/100

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Krems an der Donau unter den Geschäftsfallnummern GFN 1201/2021/12 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1697/2021/12 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.214.090

5989 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Drosendorf Stadt, KG Nr. 10204, (Gerichtsbezirk Horn).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Drosendorf Stadt, KG-Nr. 10204, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z- 128/0101) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Horn vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1109 bis 1125	569 bis 595/2023/100

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Krems an der Donau unter den Geschäftsfallnummern GFN 1204/2021/12 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1696/2021/12 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.214.090

5990. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Heinrichsreith, KG Nr. 10214, (Gerichtsbezirk Horn).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Heinrichsreith, KG-Nr. 10214, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z- 128/0102) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Horn vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
501	596 bis 608/2023/100

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Krems an der Donau unter den Geschäftsfallnummern GFN 1205/2021/12 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1695/2021/12 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.214.090

5991. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Langau, KG Nr. 10220, (Gerichtsbezirk Horn).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Langau, KG-Nr. 10220, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z- 128/0103) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Horn vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
4368 bis 4373	609 bis 651/2023/100

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Krems an der Donau unter den Geschäftsfallnummern GFN 1220/2021/12 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 1694/2021/12 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.214.090

5992. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Inning, KG Nr. 14027, (Gerichtsbezirk Melk).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Inning, KG-Nr. 14027, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-780/0008) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Melk vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1435 bis 1453	836 bis 849/2023/141

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 2196/2021/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.134.665

5993. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Ispër, KG Nr. 14215, (Gerichtsbezirk Melk).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Ispër, KG-Nr. 14215, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-AG-5932/0022) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Melk vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
494 bis 503	915 bis 920/2023/141

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 331/2022/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.134.665

5994. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Ritzengrub, KG Nr. 14057, (Gerichtsbezirk Melk).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Ritzengrub, KG-Nr. 14057, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-700/0008-LP) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Melk vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
4358 bis 4362	1112 bis 1114/2023/141

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 2511/2021/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.134.665

5995. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Absdorf, KG Nr. 19101, (Gerichtsbezirk Sankt Pölten).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Absdorf, KG-Nr. 19101, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-705/0009-2) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Sankt Pölten vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
137 bis 143	1946 bis 1959/2023/192, 1837/2023/141

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 3722/2021/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.134.665

5996. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Unterwölbling, KG Nr. 19178, (Gerichtsbezirk Sankt Pölten).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Unterwölbling, KG-Nr. 19178, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-705/0009-1) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Sankt Pölten vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1279 bis 1280	1988 bis 1992/2023/192

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 3723/2021/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.134.665

5997. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Aichbach, KG Nr. 14001, (Gerichtsbezirk Melk).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Aichbach, KG-Nr. 14001, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-475/0021-14001) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Melk vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1836 bis 1400, 1402 bis 1437	2007 bis 2032/2023/141

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 2161/2021/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.134.665

5998. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Mayerhöfen, KG Nr. 14039, (Gerichtsbezirk Melk).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Mayerhöfen, KG-Nr. 14039, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-475/0021-14039) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Melk vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
818 bis 820	2033 bis 2034/2023/141

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Pölten unter der Geschäftsfallnummer GFN 2162/2021/19 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.134.665

5999. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Dreistetten, KG Nr. 23404, (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Dreistetten, KG-Nr. 23404, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Niederösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-FB-570/0012) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Wiener Neustadt vom Grundsteuerkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1249 bis 1265	754 bis 756/2023/234

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Wiener Neustadt unter den Geschäftsfallnummern GFN 30/2021/23 (Planbescheinigungsgeschäftsfall) in Verbindung mit GFN 2912/2021/23 (Umwandlungsgeschäftsfall) einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.115.102

6000 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG Ginzlsdorf, KG Nr. 48006, (Gerichtsbezirk Schärding).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde Ginzlsdorf, KG-Nr. 48006, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Oberösterreichischen Agrarbehörde (GZ-Verfahren: LNOL-2016-363119) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Schärding vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1991, 1998, 1999, 2022, 2091 bis 2101	1186 bis 1197/2023/482

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt Ried im Innkreis unter der Geschäftsfallnummer GFN 2306/2021/46 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.327.481

6001 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 4. Mai 2023 betreffend die Umwandlung von Grundstücken nach einem Verfahren der Agrarbehörde in Angelegenheiten der Bodenreform in der KG St. Martin, KG Nr. 58023, (Gerichtsbezirk Tamsweg).

Gemäß § 20 Abs. 2 i.V.m. § 17 Z 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Grundstücke der Katastralgemeinde St. Martin, KG-Nr. 58023, werden aufgrund des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes der Salzburger Agrarbehörde (GZ-Verfahren: ABB-Z-20401-8/10301/56-2021) nach grundbücherlicher Durchführung gemäß den angeführten Tagebuchzahlen des Gerichtsbezirkes Tamsweg vom Grundsteuernkataster in den Grenzkataster umgewandelt:

Grundstücke	Tagebuchzahlen
1372, 1584 bis 1601	480 bis 495/2023/580, 503 bis 505/2023/580

(2) Die technischen Unterlagen sind im Vermessungsamt St. Johann im Pongau unter den Geschäftsfallnummern GFN 1671/2021/55 und 1768/2021/55 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 4. Mai 2023

Der Leiter des BEV:

DI Wernher Hoffmann

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, 2023-0.253.246

6002 • Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1

Auf Grund des §1 Abs.5 der „Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz“, Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 3-4/2008, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Paris, verlautbart:

Einzusehen über den Link :<http://hpiers.obspm.fr/eop-pc/>

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Schiffamtsgasse 1 - 3, 1020 Wien

Tel.: +43 1 21110 - 822607

E-Mail: recht-verwaltung@bev.gv.at

Die aktuellen Ausgaben können kostenfrei heruntergeladen werden.